

# Fideikommiss und Wald in Preußen unter besonderer Berücksichtigung der Auflösung des Waldfideikommisses

Fusao Kato

## 1. Einleitung

### a) Waldfideikommiss

Auf welcher konsequenten Weise Max Weber die kontrastartige Divergenz zwischen „Waldfideikommiss“ (oder „Forstfideikommiss“) und „landwirtschaftlichem Fideikommiss“ beziehungsweise „die sehr verschiedene Bedeutung“ von beiden Fideikommissen argumentierte, ist beileibe kein zu unterschätzendes Thema zur Fideikommissfrage in Preußen.<sup>1</sup> In Gegenden mit vielen Waldfideikommissen genießt der bäuerliche Besitz von 5 bis 100 ha eine sehr günstige Lage, aber der Prozentanteil der Fläche, welche die Großbetriebe über 100 ha in der gesamten Wirtschaftsfläche erhalten, ist viel niedriger als in den anderen Gebieten, wo „das landwirtschaftliche Fideikommiss“ die vorherrschende Stellung einnimmt. Wenn man dann eine Veränderung am Ende des 19. Jahrhunderts beachtet, so ist die Stärkung des bäuerlichen Betriebes in Forstfideikommissgegenden offenkundig, während im Gebiet des landwirtschaftlichen Fideikommisses eine beträchtliche Schwächung desselben zugunsten der Großbetriebe, deren Durchschnittsgröße steigt, zu beobachten ist. Webers Ansicht nach stellt „das landwirtschaftliche Fideikommiss den weitaus schärfsten Feind des bäuerlichen Besitzes“<sup>2</sup> dar.

Anhand des Standpunktes „der Grundbesitztheorie

im engeren Sinn“, die Webers Analyse zum Fideikommiss skizziert, habe ich bereits eine Zusammenfassung des Ansatzes von Weber versucht, nach der die bemerkenswerte Besonderheit der kontrastreichen Grundbesitzformen des Forstfideikommisses und des landwirtschaftlichen Fideikommisses usw. als „Typologie der deutschen Gegenden aus dem Gesichtswinkel der Entwicklung“<sup>3</sup> betrachtet wird, denn die aktive Beteiligung des landwirtschaftlichen Fideikommisses an der Schwächung der kleinbäuerlichen Betriebe verweist auf die „Tüchtigkeit des Großgrundbesitzes“. Aber ein Versuch, den historischen Stellenwert des Adels in der modernen deutschen Geschichte nur unter dem Gesichtspunkt der oben erwähnten Grundbesitztheorie darzutun, ist selbstverständlich nicht ausreichend, wie ich in meinem Aufsatz über das Beispiel des Sanierungsversuchs des Dohna-Fideikommisses in Ostpreußen<sup>4</sup> bereits annähernd feststellen konnte. Eine bloße Auslegung der Abhandlung Webers vom Gesichtspunkt der Grundbesitztheorie aus dürfte nicht ausreichend sein.

„Dem Zusammenbruch der Monarchien nach dem Ende des Ersten Weltkriegs folgte zwangsläufig die Aufhebung der Fideikommisses durch die Weimarer Verfassung.“<sup>5</sup> Was waren denn überhaupt die wirklichen Sachverhältnisse Preußens mit seinem reichen „Fideikommisswaldbesitz“<sup>6</sup>? Der vorliegende Beitrag behandelt die Fideikommissfrage

<sup>1</sup> Vgl. Max Weber, *Agrarstatistische und sozialpolitische Betrachtungen zur Fideikommissfrage in Preußen* (1904), in: Max Weber Gesamtausgabe, Abt. 1, Schriften und Reden, Tübingen 1998, Bd. 8, S. 130ff. Zum historischen Hintergrund vgl. Cornelius Torp, *Max Weber und die preußischen Junker*, Tübingen 1998, S. 37-79, insbesondere S. 74-79.

<sup>2</sup> M. Weber, *Fideikommissfrage*, S. 135.

<sup>3</sup> Vgl. Fusao Kato, *Doitsu Seshuuzaisan to Teikokushugi* (Fideikommiss und Imperialismus in Deutschland), Tokyo 1990.

<sup>4</sup> F. Kato, *Vom Fideikommiss zum Familiengut. Das Beispiel des Sanierungsversuchs der Grafschaft Dohna in Ostpreußen*, in: Karl Hardach (Hrsg.), *Internationale Studien zur Geschichte von Wirtschaft und Gesellschaft*, Frankfurt am Main 2012, S. 447-462.

<sup>5</sup> Karl Hasel, *Forstgeschichte. Ein Grundriss für Studium und Praxis*, Hamburg und Berlin 1985, S. 86.

<sup>6</sup> Ebenda, S. 85.

folgendermaßen: (1) Einerseits möchte ich an die Debatten über die Auflösung der Fideikommission herangehen, um die wirtschaftliche und soziale Bedeutung der „Zwangsaufhebungsverordnung vom 19. November 1920“<sup>7</sup> „als Beispiel einer Konkretisierung des Art. 155 WRV“<sup>8</sup> auf Grund der überlieferten staatlichen Archivalien einschließlich des Dohnaschen Fideikommisses zu beleuchten. (2) Von der konstitutiven Schätzung Max Webers über das Forstfideikommiss angeregt, habe ich andererseits bereits begonnen, das Waldfideikommiss zu analysieren durch das Beispiel der Fideikommission-Herrschaft Königs-Wusterhausen im Berliner Vorortkreis Teltow, die einen großen Wald von über 6.500 ha besaß<sup>9</sup>. Deshalb soll die Aufmerksamkeit in diesem Beitrag auf das Waldfideikommiss gelenkt werden.

#### b) Abriss der Auflösungsverordnung

Die erste Überschrift der Auflösungsverordnung „Die

Zwangsaufhebung der Familienfideikommission“ enthält fünf Abschnitte. Der zweite Abschnitt „Die Erhaltung der Wälder und anderer Bestandteile im öffentlichen Interesse“, der sieben Artikel umfasst, ist für uns von Belang<sup>10</sup>. Stellen wir zunächst den Titel jedes Artikels fest: Art. 12. Die Erhaltung von Waldgütern, Art. 13. Die Gutsfolge bei Waldgütern, Art. 14. Waldstiftungen, Art. 15. Deich- und Weingüter, Art. 16. Landgüter, Art. 17. Gemeinnützige Anstalten und Leistungen, Art. 18. Die Erhaltung von Kunstwerken und Sammlungen.

Davon sind die Bestimmungen betreffend die Waldgüter (Art. 12 u. 13) für uns von großer Bedeutung. „Die wesentlichste Schöpfung“<sup>11</sup> bei den vielfältigen Gutsbildungen ist das Waldgut. Die Umriss sind folgende: (1) Wirtschaftlich zusammengehörige, nach Beschaffenheit und Umfang zu nachhaltiger forstmäßiger Bewirtschaftung geeignete Waldungen sind samt den zugehörigen zur zweckmäßigen Erhaltung der Gesamtwirtschaft dienenden Äckern, Wiesen, Wasserflächen und

<sup>7</sup> Verordnung über die Zwangsaufhebung der Familiengüter und Hausvermögen vom 19. November 1920, Preussische Gesetzsammlung, Jahrgang 1920, Nr. 47, S. 463-513.

<sup>8</sup> Christian v. Bar und Peter H. Striewe, Die Auflösung der Familienfideikommission im Deutschen Reich und in Preußen im 20. Jahrhundert, in: Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte, Jahrgang 1981, Nr. 3 / 4, S. 187.

<sup>9</sup> Vgl. F. Kato, Urbanisierung und Fideikommiss. Das Beispiel Königs-Wusterhausen im Vorortkreis Teltow von Berlin, in: Markus A. Denzel und Margarete Wagner-Braun (Hrsg.), Wirtschaftlicher und sportlicher Wettbewerb, Stuttgart 2009, S. 97-108. Die Fideikommissfrage ist in der jüngeren deutschen Geschichtswissenschaft lange vernachlässigt worden. Seit kurzem erscheinen jedoch wichtige Beiträge dazu. Vgl. v. a. Eckart Conze, Adeliges Familienbewusstsein und Grundbesitz. Die Auflösung des Gräflich Bernstorffschen Fideikommisses Gartow nach 1919, in: Geschichte und Gesellschaft, 25. Jahrgang 1999, Heft 3, Deutscher Adel, S. 455-479; ders., Von deutschem Adel. Die Grafen von Bernstorff im zwanzigsten Jahrhundert, Stuttgart/München 2000; René Schiller, Vom Rittergut zum Großgrundbesitz. Ökonomische und soziale Transformationsprozesse der ländlichen Eliten in Brandenburg im 19. Jahrhundert, Berlin 2003, S. 299-333 u. 346-348; Mareike Mayer, Institute für eine langfristige Bindung des Privatvermögens in einer Familie durch Verfügung von Todes wegen in Deutschland, Frankreich und der Schweiz, Baden-Baden 2008, S. 26-73; Roland Gehrke, Besitztypen-Wirtschaftsformen- Einnahmequellen: Die ökonomischen Grundlagen des schlesischen Adels vom hochmittelalterlichen Landesausbau bis ins 20. Jahrhundert, in: Joachim Bahlcke und Wojciech Mrozowicz (Hrsg.), Adel in Schlesien, Bd. 2, Repertorium: Forschungsperspektiven-Quellenkunde-Bibliographie, München 2010, S. 93-118; Monika Wienfort, Gerichtsherrschaft, Fideikommiss und Verein. Adel und Recht im modernen Deutschland, in: Jörn Leonhard und Christian Wieland (Eds.), What Makes the Nobility Noble? Comparative Perspectives from the Sixteenth to the Twentieth Century, Göttingen 2011, pp. 90-113; Hartmut Fischer, Die Auflösung der Fideikommission und anderer gebundener Vermögen in Bayern nach 1918, Baden-Baden 2013. So wird man die moderne Bedeutung der Fideikommissforschung einräumen dürfen. „Die verschlungenen Wege, die dieses Rechtsinstitut im 20. Jahrhundert durchlaufen hat, einmal nachzuzeichnen und zu entwirren, ist reizvoll und notwendig, denn seine Spuren reichen bis in die Gegenwart hinein.“ Vgl. Chri. Bar u. P. H. Striewe, Die Auflösung, S. 184. Jedenfalls bieten die Fideikommission einen lohnenden Forschungsgegenstand wie die Junker. Vgl. E. Conze und M. Wienfort (Hrsg.), Adel und Moderne. Deutschland im europäischen Vergleich im 19. und 20. Jahrhundert, Köln 2004, S. 7.

<sup>10</sup> Vgl. Verordnung über die Zwangsaufhebung, S. 473-482.

<sup>11</sup> Ernst Kübler, Die Auflösung der Fideikommission und der Waldschutz. Antwort an Professor Aereboe, Berlin und Leipzig 1929, S. 32.

sonstigen Grundstücken als Waldgut zu erklären, wenn festgestellt wird, dass die Erhaltung des Besitztums als wirtschaftliche Einheit im öffentlichen Interesse liegt. (2) Die Bildung des Waldguts erfolgt nach Auflösung des Familienfideikommissses und das Waldgut steht unter Aufsicht der Auflösungsbehörde. Zu Verfügung des Besitzers über das Gut bedarf es der Genehmigung der Auflösungsbehörde, wenn jedoch eine Waldfläche von mehr als 100ha abgetrennt oder über eine solche verfügt werden soll, der Genehmigung des Justizministers und des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. (3) Das Waldgut kann nur bis zur Hälfte des Gutswertes mit Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden belastet werden, soweit die Auflösungsbehörde nicht etwas anderes gestattet.

Wie kann man nun das wesentlichste Charakteristikum eines solchen Waldguts erfassen? Welchen Einfluss hat die Auflösung der Fideikommisse auf die damaligen deutschen Wälder ausgeübt? Dieser Beitrag gibt eine statistische Übersicht über die deutschen Wälder, erörtert ein allgemeines Problem des Forstfideikommissses als einleitende Beobachtung und exemplifiziert die zwei konkreten Beispiele der Dohna-Fideikommisse. Zum Schluss möchte ich mich auf den „Schutzforst“<sup>12</sup> als andere Sonderrechtsform des Forstes beziehen, um die historische Bedeutung der Auflösungsverordnung zu

erklären.

## 2. Eine statistische Übersicht

Tabelle 1 über die Wälder in ganz Deutschland veranschaulicht, dass 1927 das Deutsche Reich die Wälder von über ein Viertel (27%) der Gesamtfläche besitzt, während die nicht zu ignorierenden Unterschiede von Land zu Land und von Provinz zu Provinz sichtbar sind<sup>13</sup>. Auch in Preußen zeigen die Wälder einen fast gleichen Prozentanteil (25,27%) wie im Reich. „Die Fideikommissforste“<sup>14</sup> nehmen im Reich 12,90% der gesamten Wälder ein. Der Prozentanteil derselben in Preußen überschreitet 15%, was fast exakt der Hälfte der Länderforsten von 30,48% entspricht. Man kann wohl von einer schwerpunktmäßigen Existenz des Fideikommisswaldes sprechen, der einen guten Ruf als „bestbewirtschafteter Privatwald“<sup>15</sup> genießt. Von einem anderen Blickpunkt aus ist der Fideikommisswald in Preußen mit über 1,1 Mill. ha nur wenig kleiner als die Gesamtfläche (1,18 Mill. ha) der Wälder von Württemberg und Baden, wo der „Schwarzwald“ in Süddeutschland liegt. In den gesamtdeutschen Fideikommisswäldern (1,63 Mill. ha) nimmt Preußen die weitaus erste Stelle ein, denn Bayern, an zweiter Stelle, besitzt nur 167.000 ha. Die

<sup>12</sup> Um ein Beispiel zu nennen, besaß der Graf zu Dohna-Waldburg in Ostpreußen ein Familiengut, das aus der Waldungen im Umfang von 585 ha neben den Allodgrundstücken in Gesamtgröße von rund 23 ha einschließlich einer Aufforstungsfläche von 17 ha bestand. 1942 wurde der Schutzforst „Wilmsdorf“ gebildet. Vgl. Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz (im Folgenden: GStA PK), I HA, Rep. 84a, Justizministerium, Nr. 44302, Schutzforst Wilmsdorf von Eberhard Burggraf und Graf zu Dohna-Waldburg in Ostpreußen, 1942, Bl. 1-4.

<sup>13</sup> In Bezug auf die Unterschiede je nach Ländern weise ich hier nur darauf hin, dass Baden mit 38,62% und Oldenburg mit 10,05% den höchsten bzw. niedrigsten Anteil aufweisen.

<sup>14</sup> Vgl. GStA PK, I HA, Rep. 84a, Justizministerium, Nr. 50098, Bd. 1, 1919-1927, Frage zur Zwangsauflösung der Familiengüter mit Waldbesitz und Weinbergbesitz sowie von Deich- und Landgütern, Bl. 33. Dieses Archivstück ist ein Antrag der Beteiligten an der Forstwirtschaft (H. von der Wense, Graf Westerholt, Graf Rechberg usw.) vom 31. Oktober 1919. Es ist aber noch zu konstatieren, dass Fideikommiss natürlich nie und nimmer einziger Bestandteil des Familienguts ist. Familiengut als „gebundener Besitz“ besteht nicht bloß aus Familienfideikommiss, sondern auch aus Hausvermögen, Erbstatmmgut und Lehen. 1932 nehmen Fideikommiss 86,92% der gesamten Familiengüter ein. So bildet Fideikommiss den überwiegenden Teil des Familienguts. Vgl. Oskar Klässel und Karl Koehler, Die Zwangsauflösung der Familienfideikommisse und sonstigen Familiengüter sowie der Hausvermögen in Preußen auf der Grundlage des Zwangsauflösungsgesetzes vom 22. April 1930, Erster Teil, Die Waldsicherung bei der Auflösung, Berlin 1932, S. 150f.; Franz Schlegelberger (Hrsg.), Rechtsvergleichendes Handwörterbuch für das Zivil- und Handelsrecht des In- und Auslandes, Berlin 1931, Fideikommiss (Ernst Kübler und Wilhelm Beutner), S. 348.

<sup>15</sup> GStA PK, I HA, Rep. 84a, Justizministerium, Nr. 50098, Bd. 1, Bl. 62. Der Fideikommissboden erstreckt sich im Allgemeinen auf die beste Bodenklasse. Vgl. Franz Horsten, Die Familienfideikommisspolitik in Preußen. In besonderer Berücksichtigung der parteipolitischen Stellungnahme, Gießen 1924, S. 10.

Tabelle 1 : Die forstlichen Besitzverhältnisse im Jahr 1927 (in Hektar)

	Holzfläche	Reich	Länder	Gemeinde	Stiftung	Genossenschaft	Familiengut	Privatforsten im freien Besitz
Preußen	7.371.684,9 <b>25,27%</b>	22.428,9 0,30%	2.247.248,7 <b>30,48%</b>	987.142,3 13,39%	90.420,2 1,23%	223.188,6 3,03%	<b>1.119.063,4</b> <b>15,18%</b>	2.682.192,8 36,39%
Bayern	2.479.227,1 32,62%	3.969,1 0,16%	831.455,2 33,54%	319.855,8 12,90%	60.367,7 2,44%	30.843,6 1,24%	<b>166.914,6</b> 6,73%	1.065.821,1 42,99%
Sachsen	370.082,8 24,74%	5.049,3 1,37%	168.907,5 45,64%	26.649,3 7,20%	9.710,9 2,62%	457,9 0,12%	38.735,4 10,47%	120.572,5 32,58%
Württemberg	<b>604.195,0</b> 31,02%	—	187.631,0 31,06%	185.000,0 30,62%	14.791,0 2,45%	8.176,0 1,35%	87.935,0 14,55%	120.662,0 19,97%
Baden	<b>581.961,0</b> 38,62%	—	100.612,0 17,29%	257.307,0 44,21%	17.391,0 2,99%	—	61.845,0 10,63%	144.806,0 24,88%
Thüringen	386.673,2 32,89%	1.149,2 0,30%	158.593,3 41,01%	56.640,3 14,65%	4.707,0 1,22%	16.107,0 4,16%	39.807,0 10,30%	109.669,4 28,36%
Hessen	230.164,7 29,92%	9,5 0,00%	72.176,5 31,36%	83.562,9 36,31%	1.300,4 0,56%	2.155,3 0,94%	50.184,1 21,80%	20.776,0 9,03%
Mecklenburg -Schwerin	250.514,1 19,19%	—	117.551,3 46,92%	23.543,6 9,40%	815,6 0,33%	—	28.320,0 11,30%	80.283,6 32,05%
Braunschweig	109.451,0 29,95%	—	70.241,0 64,17%	1.084,9 0,96%	324,0 0,30%	18.410,0 16,82%	12.919,0 11,80%	6.509,0 5,95%
Sonstiges	270.224,6 19,64%	9,0 0,00%	144.393,6 56,52%	25.049,5 7,46%	5.026,0 3,76%	846,7 0,56%	26.195,9 15,11%	68.702,1 21,12%
Reich (ohne Saargebiet)	12.654.176,6 <b>27,00%</b>	32.615,0 0,26%	4.098.810,1 32,39%	1.965.798,7 15,53%	204.853,8 1,62%	300.185,1 2,37%	<b>1.631.919,4</b> <b>12,90%</b>	4.419.994,5 34,93%

Anm. : (1) Familiengut besteht zum größten Teil aus Fideikommiss. Siehe hierzu Anm 14. (2) Die Gegenden mit den Wäldern unter 10.000 ha sind „Sonstiges“, d. h. Hamburg, Oldenburg, Anhalt, Lippe, Lüneburg, Mecklenburg-Strelitz, Waldeck und Schaumburg-Lippe.

Quelle : Friedrich Raab, Die deutsche Forstwirtschaft im Spiegel der Reichsstatistik, Berlin 1931, S. 40f.

quantitative Bedeutung des Fideikommisswaldes ist offensichtlich.

Die größeren Wälder von über 100 ha besitzen insgesamt 98,54 Prozent der Gesamtfläche, wie Tabelle 2 zeigt. Die Vorherrschaft des großen Waldes ist auch dadurch zu erklären, dass der Durchschnitt „forstwirtschaftlich benutzter Fläche“<sup>16</sup>, die dem wirklichen Wald im Großen und Ganzen entspricht, 751,19 ha ist. Vor allen Dingen besitzen riesige Wälder von über 5.000 ha wie z. B. die Fideikommiss-Herrschaft „Königs-Wusterhausen“ fast dreißig Prozent (28,66%) der gesamten Waldfläche, wohingegen seine wirkliche Zahl nur 2,66 Prozent ist.

Tabelle 3 und Tabelle 4 zeigen Folgendes: (1) Preußen belegt den ersten Platz. (2) Länderforsten stehen an der Spitze und Fideikommissforsten nehmen den zweiten Platz ein. (3) Der riesige Wald hat sich als Länderforst und Fideikommissforst größtenteils in Preußen gut entwickelt.

Der Holztrag als Merkmal der Rentabilität erklärt die hervorragenden Leistungen dieser beiden Forstformen, wie Tabelle 5 veranschaulicht. Zwar erzielen Reichs- und Länderforsten ebenso hohe Nadelholzträge wie Laubholzträge, aber Fideikommissforsten halten die zweite Stelle, weil sie nicht bloß Privatforsten, sondern auch

<sup>16</sup> Friedrich Raab, Die deutsche Forstwirtschaft im Spiegel der Reichsstatistik. Auf Grund der amtlichen Quellenwerke bearbeitet, Berlin 1931, S. 70f.

Tabelle 2 : Fideikommisswald im Jahr 1927

	Zahl	Gesamtfläche ha	forstwirtschaftlich benutzte Fläche ha	Durchschnittsfläche pro Betrieb ha
unter 10 ha	191 10,82%	26.984,5 1,58%	550,8 0,04%	2,88
10 ~ 100 ha	376 21,30%	105.984,2 6,21%	18.887,2 1,42%	50,23
100 ~ 1.000 ha	874 49,52%	525.396,5 30,77%	329.935,5 <b>24,88%</b>	377,50
1.000 ~ 2.000 ha	154 8,73%	245.067,8 14,35%	211.945,4 <b>15,99%</b>	1.376,27
2.000 ~ 5.000 ha	123 6,97%	408.060,4 23,90%	384.591,1 <b>29,01%</b>	3.126,76
5.000 ha und darüber	47 2,66%	395.925,0 23,19%	379.939,0 <b>28,66%</b>	8.083,81
Zusammen (Reich)	1.765 100%	1.707.418,4 100%	1.325.849,0 100%	<b>751,19</b>

Anm. : Als Durchschnittsfläche gilt der Zahlenwert der forstwirtschaftlich benutzten Fläche.

Quelle : F. Raab, Forstwirtschaft, S. 89.

Tabelle 3 : Großer Wald über 5.000 ha im  
Jahr 1927

Preußen	160	83,33%
Bayern	16	8,33
Sonstiges	16	8,33
Zusammen (Reich)	192	100,00%

Quelle : F. Raab, Forstwirtschaft, S. 80f.

Tabelle 4 : Klassifikation des großen Waldes  
im Jahr 1927

Länder	124	64,58%
Gemeinde	10	5,21
Stiftung	3	1,56
Genossenschaft	0	0
Familiengut	47	24,48
Privatforst im freien Besitz	8	4,17
Zusammen	192	100,00%

Quelle : F. Raab, Forstwirtschaft, S. 86-89.

Genossenschaftsforsten und Gemeindeforsten übertreffen. Wir können hier einen Kontrast zwischen den Privatforsten im freien Besitz und denen im gebundenen Besitz feststellen. Der erstere erzeugt nur

Tabelle 5 : Holzerträge in Festmetern je  
Hektar im Jahr 1927

	Laubholz	Nadelholz
Reichs- u. Länderforst	4,82fm	4,40fm
Gemeindeforst	3,24	3,88
Stiftungs- u. Genossen- schaftsforst	3,10	3,47
Fideikommissforst	4,00	4,05
Privatforst im freien Besitz	1,81	2,07
Durchschnitt	3,30	3,40

Anm. : Ein Festmeter entspricht dem Volumen von 1 m<sup>3</sup> fester Holzmasse.

Quelle : F. Raab, Forstwirtschaft, S. 56f.

1,81fm (Laubholz) und 2,07fm (Nadelholz), während Fideikommissforsten die doppelten Erträge überschreiten (4,00 fm und 4,05 fm). Anderen Quellen zufolge betragen die Derbholzerträge pro Jahr 3,5 fm in Schlesien, dessen Fläche fast zur Hälfte aus Fideikommiss besteht, indessen in Oldenburg nur 1,5 fm registriert werden, wo es kein Fideikommiss gibt<sup>17</sup>. Der Fideikommissforst, auf den Max Weber seine Aufmerksamkeit lenkte, ist zweifellos ein wesentlicher

Bestandteil des „bestbewirtschafteten Privatwaldes“. Die Vorteile „der großen und mittleren Fideikommissforste“<sup>18</sup> sind tatsächlich groß.

### 3. Ausführungen des „Reichsforstwirtschaftsrates“

Am 15. September 1920, unmittelbar vor dem Inkrafttreten der „Zwangsaufhebungsverordnung“, fasst der Reichsforstwirtschaftsrat „Entschließung und Antrag über Waldfideikommisse“<sup>19</sup> vom Standpunkt der prinzipiellen Verteidigung des Fideikommissses aus zusammen. Diese Stellungnahme ist natürlich eine wertvolle Quelle zum Verständnis des betreffenden Themas. Aber das Folgende ist vorher nicht zu übersehen: Einerseits hält der Reichsrat an der Verteidigung des Fideikommissses fest, andererseits bringt er am Schluss einen elastischen Vorschlag ein, der nicht immer an die Rechtsform des Fideikommissses im engeren Sinn gebunden bleibt.

#### a) Argumente für Fideikommisse

Bekanntlich schreibt der Artikel 155 der Weimarer Reichsverfassung vor, dass die Fideikommisse aufgelöst werden sollen. Nach Ansicht des Reichsforstwirtschaftsrates entbehrt dieser von der sozialdemokratischen Partei beantragte Artikel jedoch sachlicher Gründe in jeder Hinsicht. Was nun die Bedeutung der Fideikommisswälder betrifft, sind die Erträge der Fideikommisse mit guten forstlichen Beständen viel höher als diejenigen der freien Privatforsten. 1912 haben erstere in Preußen mehr Derbholz geliefert als letztere, und dies auf einer zweieinhalb Mal größeren Fläche. Diese Überlegenheit der Fideikommissforsten gegenüber den freien

Privatwäldern wird auch von der Wissenschaft allgemein anerkannt. Der Direktor der Forstakademie Eberswalde, Alfred Möller, betont, dass der fideikommissarisch gebundene Privatwald bahnbrechend, für die gesamte Forstwirtschaft Richtung weisend sei. Auch Christoph Wagner warnt die Öffentlichkeit davor, dass die Aufhebung der Fideikommisswälder, welche die bestbewirtschafteten Privatwälder, und zwar 12% der Reichswälder, betreffen, zur unwirtschaftlichen Teilung der Wälder und zur Herabsetzung des Holzvorrats führen müsse. Es liege auf der Hand, dass die Aufhebung der Fideikommisse und deren Unterordnung unter das „Pflichtteilrecht“<sup>20</sup> eine „Waldverwüstung“<sup>21</sup> schlimmster Art mit sich bringen würde. Notwendigerweise werde der Staat nur noch devastierte und entwertete Forsten statt wohlgepflegter, wertvolle Steuerobjekte bildender Wälder vorfinden.

Natürlich ist der steuerliche Gesichtspunkt von Wagners Warnung vor dem Schaden der Fideikommissabschaffung bemerkenswert, aber der nationalökonomische Schaden wird wohl noch schwerer wiegen. Die Gründe dafür sind in groben Umrissen folgende: Deutschland ist schon vor dem Krieg gezwungen, etwa 14 Mill. fm., ein Drittel seines Bedarfs an Nutzholz, aus dem Ausland einzuführen. Man muss damit rechnen, dass diese Einfuhr künftig fortfallen wird, in erster Linie wegen der durch den Krieg herbeigeführten Waldverwüstungen in den Nachbargebieten, endlich überhaupt wegen des raschen Schwindens der Holzvorräte auf der ganzen Erde. Außerdem sind die deutschen Valuten in kläglichem Zustand. Deutschland ist also bezüglich des wichtigen Rohstoffs Holz ausschließlich auf seine eigene Produktion angewiesen. So besteht es außer

<sup>17</sup> Vgl. GStA PK, I HA, Rep. 84a, Justizministerium, Nr. 50098, Bd. 1, Bl. 33.

<sup>18</sup> Ebenda. Die Zusammenfassung von Klaus Heß, dass „keine Anhaltspunkt für eine grundsätzliche Überlegenheit der fideikommissarischen Forstwirtschaft vorliegen“, ist „kaum nachvollziehbar“, wie R. Schiller zu Recht bemerkte. Vgl. Klaus Heß, Junker und bürgerliche Großgrundbesitzer im Kaiserreich. Landwirtschaftlicher Großbetrieb, Großgrundbesitz und Familienfideikommiss in Preußen (1867 / 71 - 1914), Stuttgart 1990, S. 175; R. Schiller, Vom Rittergut zum Großgrundbesitz, S. 315, Anm. 264.

<sup>19</sup> GStA PK, I HA, Rep. 84a, Justizministerium, Nr. 50098, Bd. 1, Bl. 62f.

<sup>20</sup> Ebenda.

<sup>21</sup> Ebenda, Bl. 62.

Zweifel, dass die etwa ein Achtel der Gesamtwaldfläche umfassenden Fideikommissforsten der deutschen Nationalökonomie sehr nützlich sind.

Es ist wohl einseitig und keine ausreichende Behandlung der Frage, wenn man das betreffende Thema lediglich vom Standpunkt der Forstwirtschaft aus betrachten will. Ein breiteres Gesichtsfeld, das die ausgeprägte Wechselbeziehung zwischen Landwirtschaft und Forstwirtschaft berücksichtigt, ist unentbehrlich. Es gibt wohl ganz wenige große Fideikommissse, die nur landwirtschaftliche Grundstücke und gar keinen Wald aufzuweisen haben. Der umgekehrte Fall ist überhaupt ausgeschlossen. Denn es gibt sicher keinen einzigen Waldfideikommissbesitzer, der nicht zugleich Ackerbau treibt. Überblicken wir zunächst, wie nützlich diese Ergänzung in der Praxis des Arbeitnehmers wirkt. Der hauptsächlich in der Forstwirtschaft beschäftigte Arbeitnehmer bekommt ein Deputat als Teil des Lohns und leidet deshalb weniger unter der Teuerung der Lebensmittel. Im Sommer erhält er seinen Arbeitslohn von gewinnbringender landwirtschaftlicher Beschäftigung. Den in der Hauptsache landwirtschaftlich tätigen Arbeitern und selbständigen kleinen Landwirten bieten sich im Winter reichlich Arbeitsmöglichkeiten in der Holzabfuhr, die ihrer Familie bessere Versorgung mit Brennholz sichert.

Ich möchte auf zwei Beispiele hinweisen: (1) Eine schlesische Herrschaft bestand hauptsächlich aus landwirtschaftlichem Besitz, aber wurde dennoch auch mit reichlichen Waldungen ausgestattet. Dort wurde Holz für fast 80.000 Mark abzüglich Werbungskosten von der forstlichen an die landwirtschaftliche Verwaltung geliefert. Dabei entfiel die größere Hälfte dieser Summe auf Brennholz und der Rest auf Holz, das offenbar zu Reparaturzwecken und dergleichen diente. Hätte diese Herrschaft keinen eigenen Wald besessen, so wäre deren Ausgabenetat nicht allein mit einem viel höheren Betrag belastet worden, sondern es hätte auch die Möglichkeit gefehlt, die landwirtschaftlichen Arbeiter im Winter mit der

Anfuhr des Holzes zu beschäftigen. (2) Ein zweites Beispiel: Da das Holz auf einer großen, im Gegensatz zu der obenerwähnten schlesischen Herrschaft vorwiegend aus Wald bestehenden märkischen Herrschaft durchweg loco Bahnhof verkauft wurde, übernahm der Besitzer die Anfuhr selber und hielt eigens zu diesem Zweck etwa 30 Pferde. Üblicherweise wurden sie aber in der Bestell- und in der Erntezeit der landwirtschaftlichen Verwaltung sowie auch benachbarten kleinen Landwirten zur Verfügung gestellt. Es unterliegt keinem Zweifel, dass dies vornehmlich bei ungünstigem Erntewetter sehr hilfreich war. Die eigentliche Wechselbeziehung der Land- und Forstwirtschaft auf der Fideikommissherrschaft ist unverkennbar. Festzuhalten ist demnach, dass das Ineinandergreifen und die gegenseitige Ergänzung von Land- und Forstwirtschaft als Grundlage wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit ein großer, nicht zu übersehender Vorteil des Fideikommisses darstellt.

Immer wieder wurde dem Institut der Fideikommissse der Vorwurf gemacht, dass es die Bildung von Latifundien fördere, wobei das Wort: „Latifundia Italiam perdiderunt“<sup>22</sup> zitiert zu werden pflegte. Aber es gab in Deutschland überhaupt kein Latifundium, wie es einst im antiken Rom bestanden und sich aufs Neue in England gebildet hatte. Es sind darunter nur solche großen Besitzungen zu verstehen, die nach dem Untergang des früher so blühenden Standes der kleinen Landwirte wie „farmer“ und „yeoman“ von habgierigen Kapitalisten zusammengekauft worden waren und in extensivster Weise bewirtschaftet wurden, um vielfach lediglich Jagd- und sonstigen Luxuszwecken zu dienen. Solche Besitzungen als „Luxusgüter“<sup>23</sup> hat man in Deutschland vergebens gesucht.

Im Gegenteil wurde der deutsche Großgrundbesitz durchweg sehr intensiv bewirtschaftet, und er leistete für die Ernährung der Städte beträchtlich mehr als der Kleinbesitz. Was Korn, Kartoffeln und Zuckerrüben betrifft, so lieferte der 23% der Gesamtfläche umfassende Großbesitz über 100 ha ungefähr 40% der

<sup>22</sup> Ebenda.

<sup>23</sup> M. Weber, Fideikommissfrage, S. 162.

Ernährung der Städte. Zudem war die höhere Ertragsfähigkeit des gebundenen gegenüber dem freien Besitz nicht unbedeutend, auch wenn beides ebenfalls Großbetrieb war. Denn derjenige Besitzer, der wusste, dass seine Arbeit künftig seinen Nachkommen Segen bringen würde, wirtschaftete nachhaltiger und besser, insbesondere sorgte er mehr für gute Gebäude, reichlichen Viehstand und gründliche Bodenkultur als derjenige, der nicht wusste, ob sein Gut als „Handelsobjekt“<sup>24</sup> nicht bei seinem Tode wegen Erbteilung würde verkauft werden müssen. So war die Überlegenheit des landwirtschaftlichen Fideikommisses ganz klar.

Übrigens ist es nicht stichhaltig anzunehmen, dass die Fideikommissie ausschließlich landwirtschaftliche Großbetriebe darstellten. Wenngleich das auch im Osten meist der Fall war, so wurden die landwirtschaftlichen Grundstücke der west- und süddeutschen Fideikommissie im Allgemeinen durch parzellierte Verpachtung genutzt.<sup>25</sup> Die Pächter kleiner Stellen, die eine günstige Gelegenheit zum Winterverdienst im Wald fanden, konnten oft schon seit Jahrhunderten auf ihrer Stelle ansässig sein, zumal es die Regel war, dass sich die Pachtungen stets vom Vater auf den Sohn vererbten. Sie hatten gegenüber den Eigentümern den großen Vorteil, dass in Erbfällen der Wert des Grundstücks nicht geteilt werden durfte, sondern nur der des Inventars geteilt wurde. Vor allem in Gegenden<sup>26</sup>, wo „bäuerliche Anerbenrechte oder Erbsitten“ die für den Grundbesitz jeder Größe stets verhängnisvollen Folgen des Pflichtteilrechts nicht immer ausschließen, aber doch mildern konnten, wie vielfach in Westfalen und Hannover, war die wirtschaftliche Lage der Pächter ungleich besser als

die der Eigentümer, weil erstere den Vorteil hatten, dass Unglücksfälle wie Brände usw. in der Hauptsache den Verpächter trafen, und dass sie bei Missernten, Viehseuchen und dergleichen auf Erlass oder Stundung der Pacht rechnen konnten, indessen der Eigentümer seine Hypothekenzinsen pünktlich bezahlen musste. Die Rolle des patriarchalischen Schutzes, den der Verpächter dem Pächter bot, darf man mithin nicht ignorieren.

Die Einzelfälle in der Rheinprovinz waren wie folgt: Hier und dort im Hunsrück, Westerwald und der Eifel, wo es an Großgrundbesitz und damit an Pachtgelegenheit naturgemäß fehlte, gab es eine völlig proletarisierte Bevölkerung sowie auch eine enorm hohe Verschuldung des freien Bauernstandes. Mit Ausnahme dieser Gegenden kam es aber häufig vor, dass bäuerliche Besitzer an benachbarte Fideikommissbesitzer mit der Bitte herantraten, ihm ihren Hof abzukaufen, sie jedoch als Pächter darauf zu belassen. Zwar verloren sie auf diese Weise die Eigentumsrechte an ihren Höfen, andererseits konnten sie aber ihre Schulden abstoßen und Betriebskapital erhalten, in der Hoffnung, dass der Hof nach ihrem Tode im Pachtbesitz ihrer Familie bleiben würde. Auf diese Weise ist „ein kräftiger, wohlhabender Pächterstand“<sup>27</sup> in weiten Teilen der Rheinprovinz (mit einigen Ausnahmegegenden) entstanden. Es lässt sich nicht leugnen, dass man hier besonders gesunde soziale Verhältnisse finden kann.

Zudem war die fideikommissarische Gebundenheit des Besitzes auch vom sozialpolitischen Standpunkt aus sehr empfehlenswert.<sup>28</sup> Überdies ist zu berücksichtigen, dass die dem Fideikommissbesitzer gegebene Befugnis, seinen Tod überdauernde

---

<sup>24</sup> GStA PK, I HA, Rep. 84a, Justizministerium, Nr. 50098, Bd. 1, Bl. 63.

<sup>25</sup> Vgl. hierzu z. B. Johannes Betten, Bewirtschaftung und Verwaltung eines westfälischen Großgrundbesitzes dargestellt an den Gräflich von Landsberg'schen Fideikommissen, Bigge an der Ruhr 1927; Paul Graf von Westerholt, Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Fideikommissie, gemessen an den Verhältnissen in Westfalen, Münster 1924. Graf von Landsberg war ein einflussreiches Mitglied der Landwirtschaftskammer in Westfalen, die erst 1898 errichtet wurde. Vgl. Dieter Baudis und Helga Nussbaum, Wirtschaft und Staat in Deutschland vom Ende des 19. Jahrhunderts bis 1918/19, Berlin (Ost) 1978, S. 241f.

<sup>26</sup> Vgl. GStA PK, I HA, Rep. 84a, Justizministerium, Nr. 50098, Bd. 1, Bl. 63. „Die westfälischen Bauern [regelten] durch Gutsübergabsverträge und Erbesauseinandersetzungen die Erbfolge in völlig befriedigender Weise[...]“ Vgl. Lujo Brentano, Erbschaftspolitik. Alte und Neue Feudalität, Stuttgart 1899, S. 370, 372 u. 396f. Über Hannover siehe bis auf Weiteres E. Conze, Familienbewusstsein, S. 477.

<sup>27</sup> GStA PK, I HA, Rep. 84a, Justizministerium, Nr. 50098, Bd. 1, Bl. 63.

Pachtverträge abzuschließen, es ihm ermöglichte, den Tagelöhnerfamilien auf Grund kombinierter Pacht- und Arbeitsverträge Land zu überlassen und diese nun auf seinem Besitz sesshaft zu machen, sodass der Fideikommissbesitzer einen zuverlässigen Stamm inländischer Arbeiter erhalten konnte. Und was „noblesse oblige“ des Fideikommissbesitzers anbelangt, so übernahmen die großen Fideikommissherrschaften, insbesondere die Familiengüter des hohen Adels, großzügig sogar auch die bedeutenden Wege-, Schul-, Kirchen-, Altersheime- und ähnlichen sozialen Lasten, die sonst mit der Zersplitterung des Besitzes die öffentlichen Kassen hätten beschweren müssen.

Außerdem erwähnte der Reichsforstwirtschaftsrat in nationaler Hinsicht, dass die frühere deutsche Regierung vor der Revolution 1918 sehr wohl gewusst habe, was sie tat, als sie die Stiftung von Fideikommissen durch deutsche Besitzer in mit polnischer Bevölkerung durchsetzten Gegenden, besonders in der preußischen Provinz Posen, möglichst gefördert habe. Sich unter anderem auf den nationalen Gesichtspunkt berufend, unterstützte der Reichsrat zäh gegen die Gegner der Fideikommiss die fideikommissarische Gebundenheit des deutschen Besitzes.<sup>29</sup> Auf diese Weise erstreckte sich der weitgreifende Gesichtswinkel des Rates, der die Überlegenheit der Fideikommissforsten betonte, auf gründliche Betrachtungen zur allgemeinen Bedeutung der deutschen Fideikommiss. Er blieb konsequent ein Verteidiger des Fideikommisses. Aber es lässt sich ebenfalls nicht übersehen, dass sein politischer Antrag noch eine andere, nicht unbeträchtliche Behauptung enthielt, so hartnäckig er auch an seiner Stellungnahme für das Fideikommissinstitut festhielt.

## b) Eine andere Form der Bindung<sup>30</sup>

An der Schlüsselrolle des gebundenen Besitzes in Deutschland bestand daher kein Zweifel. Der Reichsrat hatte darauf hingewiesen, dass, soweit die Bindung des Besitzes trotzdem kraft der Weimarer Verfassung nicht in der Form der Fideikommiss erfolgen könne, eine andere Form der Bindung des Besitzes eronnen werden müsse, um die schwierige Rechtssache der Erbschaft zu erörtern. Er diskutierte Folgendes: Wenn die Auflösung der Fideikommiss gesetzlich unvermeidlich sei, solle ein Rechtsinstitut an Stelle der Fideikommiss eingeführt werden. Dieses Institut würde zwar im Vergleich dazu eine lockere Bindung des Besitzes herbeiführen, könne aber wenigstens eine Beschränkung des Pflichtteilrechts und der Veräußerlichkeit bewirken. Das Rechtsinstitut, auf das der Reichsrat seine Aufmerksamkeit gelenkt hatte, war das echt deutsche bäuerliche Anerbenrecht, wie sich dasselbe besonders in verschiedenen Gegenden von Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hannover und Westfalen herausgebildet hatte. Nach Ansicht des Reichsrates wurden die erbrechtlichen Bestimmungen des römischen Rechts im Gegensatz zu diesem deutschen Recht den bäuerlichen Erbsitten und den Lebensbedürfnissen der Landwirtschaft gar nicht gerecht.

Aber es lässt sich nicht ignorieren, dass sich dieses für bäuerliche Verhältnisse geschaffene Anerbenrecht zwar in seinen Grundgedanken, nicht jedoch in allen, sehr heterogenen Einzelheiten der Gebiete für den bisher fideikommissarisch gebundenen größeren Grundbesitz eignete. Handelte es sich um die Erbschaft des Großgrundbesitzes, war es von Belang, die dringenden Ansprüchen der Agnaten, die als Folge

<sup>28</sup> Siehe als ein Beispiel Kurt Freiherr von Reibnitz, Familienfideikommiss. Ihre wirtschaftlichen, sozialen und politischen Wirkungen, Berlin 1908, S. 35. „So finden wir schon jetzt auf einer Reihe von größeren Fideikommissen mustergültige, den Arbeitern des Besitzes zugute kommende Einrichtungen, so z. B. auf der 8.000 ha großen oberschlesischen Fideikommissherrschaft Tillowitz. Hier befindet sich sogar ein Altersheim für alte Gutsarbeiter“.

<sup>29</sup> Vgl. dazu F. Kato, Die wirtschaftliche und soziale Bedeutung der Fideikommissfrage in Preußen 1871-1918, in: Heinz Reif (Hrsg.), Ostelbische Agrargesellschaft im Kaiserreich und in der Weimarer Republik. Agrarkrise — junkerliche Interessenpolitik — Modernisierungsstrategien, Berlin 1994, S. 73-93; ders., Zur Lösung einer Fideikommissfrage in der ehemaligen preußischen Provinz Posen, in: The Hiroshima Economic Review, Vol. 22, No. 1, November 1998, pp. 195-208.

<sup>30</sup> Vgl. GSStA PK, I HA, Rep. 84a, Justizministerium, Nr. 50098, Bd. 1, Bl. 63.

der Auflösung des Fideikommisses mit veränderter Erbfolgeordnung ungerechtfertigt geschädigt werden mochten, richtig zu beurteilen. Falls eine neue realistische Rechtsform angenommen wurde, die anstatt des Fideikommisses so gut wie dies eine gesetzliche Einschränkung des Pflichtteilrechts gewährleisten konnte, so stand ein dem staatlichen vorhergehendes Vorkaufsrecht für den Fall des Verkaufs allerdings den Anerbenberechtigten zu, aber die Erbfolge durfte durch Testament, abweichend von den anerbenrechtlichen Bestimmungen, freiwillig geregelt werden. Der Reichsrat betrachtete diese Maßregel als eine Art Voraus<sup>31</sup>, der die Unteilbarkeit des Vermögens nicht aufheben konnte. Auf jeden Fall musste der Pflichtteil darum im Keim erstickt werden, weil er die Teilung der Vermögen einschließlich der Wälder notwendigerweise mit sich brachte.

Laut Gutachten des Reichsforstwirtschaftsrates war außerdem die Bestimmung zu treffen, dass dem derzeitigen Fideikommissbesitzer beziehungsweise seinen Nachfolgern die Überführung des betreffenden Besitzes in die neue Rechtsform innerhalb von 30 Jahren nach Auflösung der Fideikommission ermöglicht werde. Für sämtliche bisherigen Fideikommissionen konnte mindestens zweimalige, eventuell noch häufigere Sukzession stattfinden. Nach den Bestimmungen der Stiftungsurkunde durften mehr als zwei Nachfolgefälle innerhalb von 30 Jahren vorstatten gehen. Kurz gesagt, war diese Maßregel analog zu den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Vor- und Nacherbschaft. Sie bezweckte, die berechtigten Ansprüche der Agnaten, die einen entschädigungslosen, unberechtigten Schaden infolge der Auflösung des Fideikommisses

und dessen Überführung in eine neue Rechtsform befürchteten, möglichst zu erfüllen. Der Reichsrat betonte auf diese Weise, dass eine solche Regelung nicht nur auf die in Betracht kommenden Waldfideikommissionen, sondern auch auf die rein landwirtschaftlichen Fideikommissionen angewandt werden durfte, zumal dadurch die durch die Auflösung entstehenden schweren Nachteile für die Volksernährung eingeschränkt werden konnten. Bezug auf das deutsche Anerbenrecht nehmend, scheute der Reichsrat keine Mühe zur Erörterung des komplizierten Erbschaftsproblems, um für eine neue Rechtsform anstatt des Fideikommissinstituts zu argumentieren.

### c) Schluss

Was Max Webers Ansicht über die Fideikommissfrage anlangt, ist es nicht zu leugnen, dass Weber die wirtschaftliche und sozialpolitische Bedeutung des Fideikommisses, nicht zuletzt des großen, hochgeschätzte<sup>32</sup> und gleichfalls die dem Forstfideikommiss eigentümliche Rolle im Unterschied zum landwirtschaftlichen Fideikommiss erläuterte. Es kann daher nicht überraschen, dass die tiefgründige Erkenntnis des obenerwähnten Reichsforstwirtschaftsrates viel mit Webers Auffassung gemeinsam hatte. Die Gründe dafür lassen sich wohl wie folgt angeben: (1) Auf der einen Seite unterstützte der Reichsrat von Anfang bis Ende die Unteilbarkeit des Waldes von Waldfideikommissionen, zumal zu befürchten war, dass Teilung oder Zersplitterung des Waldes den ganzen Wirtschaftsplan und die verschiedenartigen Inventare hätte verderben

<sup>31</sup> „Der Anerbe erhält einen bestimmten Bruchteil des Gutswertes als Voraus (Anhalt und Preußen 5/10, Württemberg 6/10), den Rest teilt er mit den übrigen Erben nach den Quoten des allgemeinen Rechts.“ (Karl Koehler und Ernst Heinemann, Das Erlöschen der Familienfideikommissionen und sonstiger gebundener Vermögen. Gesetze und Verordnungen des Reichs auf fideikommissrechtlichem Gebiete nebst einem Überblick über das Fideikommissrecht und Erläuterungen der reichsrechtlichen Vorschriften, Berlin 1940, S. 83.) Wie oben erwähnt, schrieb die Zwangsaufhebungsverordnung vor, dass sich das Waldgut nur bis zur Hälfte des Gutswertes mit Schulden belasten könne. „Die Belastungen sollen regelmäßig nicht die Hälfte des Ertragswertes übersteigen. Sie [die Bestimmungen] lehnen sich eng an das Hannoversche Hofgesetz an und gewähren dem Gutserben, auf den das Gut mit dem Erbfall unmittelbar übergeht, außer dem Vorzug, dass er das Gut zum Ertragswert — berechnet nach dem zwanzigfachen Reinertrag — übernimmt, einen Voraus in Höhe der Hälfte dieses Gutswertes.“ Vgl. Hans Modersohn, Die Auflösung der Familienfideikommissionen und anderen Familiengüter in Preußen. Gesetze und Ausführungsbestimmungen, insbesondere die Zwangsaufhebungsverordnung vom 19. November 1920, Berlin 1921, S. 237f.

<sup>32</sup> Vgl. M. Weber, Fideikommissfrage, S. 136ff.

müssen. Seinen konsequenten Standpunkt, die Teilbarkeit des Waldes für einen nationalökonomischen Nachteil zu halten, veränderte der Reichsrat dezidiert nicht. (2) Auf der anderen Seite hielt er nicht immer an der Rechtsform des Fideikommisses fest, da es ihm nur darauf kam, die Vermeidung solch eines Nachteils zu gewährleisten. Er folgte einem elastischen, realistischen Gesichtspunkt, um Maßnahmen zur Auflösung des Fideikommisses zu treffen. Insofern hatte er die Einstellung, die preußische Auflösungsverordnung zuzulassen, wohingegen er einen konstitutiven Begriff von „Waldgut“ für diese Verordnung immer noch nicht ersinnen konnte.

#### 4. Bildung des Waldguts

Nachdem die Auflösung des Waldfideikommisses kraft der Verordnung von 1920 auf diese Weise geschehen war, wurden die Waldgüter gebildet. Hier möchte ich mich zwei Einzelfällen innerhalb des Dohna-Geschlechts vergewissern.

##### a) Ein Beispiel in Westpreußen<sup>33</sup>

Graf Alfred zu Dohna-Finckenstein war der Hausherr des Geschlechts von Dohna in westpreußischer Linie und besaß ein großes Fideikommiss von über 9.000ha. Er schloss am 5. September 1922 nach dem Inkrafttreten der Auflösungsverordnung einen Familienvertrag ab und beschloss die Auflösung seines Familienguts sowie die Bildung eines Waldguts. Wie aus Tabelle 6 ersichtlich, nahm das Waldgut Finckenstein, das größtenteils (67,06%) aus Wald bestand, über 80% von der Gesamtfläche des Fideikommisses ein. Obwohl das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten einmal Bedenken gegen die Einbeziehung der ziemlich großen landwirtschaftlichen Fläche in das Waldgut äußerte, genehmigten der Justizminister und der

Tabelle 6 : Waldgut Finckenstein (in Hektar)

(1) Fideikommiss	9.081,8194	
(2) Waldgut	7.446,6373	100%
a. Wald	4.993,3655	67,06
b. Landwirtschaftliche Fläche	2.156,2718	28,96
c. Seenfläche	247	3,32
d. Ziegelei	50	0,67

Anm. : Etwa 82% des ehemaligen Fideikommisses bildet Waldgut. Der Rest ist Privatbesitz.

Quelle : Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz (im Folgenden: GStA PK), I HA, Rep. 84a, Justizministerium, Nr. 44304, Bl. 2 u. 8.

Minister für Landwirtschaft den Familienvertrag letztlich am 29. Oktober 1925, nachdem sich die beiden Minister darauf beriefen, dass das Auflösungsamt für Familiengüter in Marienwerder diese in Betracht kommende Bildung des Waldguts als empfehlenswert angesehen hatte.

Die Lage entwickelte sich danach folgendermaßen: Alfred starb am 16. Dezember 1929. Sein nächster Folgeberechtigter war Hermann, einer seiner Neffen. Da Hermann noch minderjährig war, musste Wallenberg, ein Schwager Alfreds, die Aufgabe als Pfleger übernehmen, wozu er sich darum bemühte, eine Verschuldung von 0,8 Mill. RM zur Bezahlung einer wegen der Auflösung des Fideikommisses erforderlichen, hohen Erbschaftssteuer zu bekommen. Nach 1929 wurde die Dohnasche Fideikommiss-Herrschaft unter Hermann in zwei Teile geteilt, nämlich in das große Waldgut und den restlichen Privatbesitz. Ein „Forstfideikommiss“ wurde in „Waldgut“ umgewandelt.

##### b) Ein Beispiel in Ostpreußen<sup>34</sup>

Am 22. April 1930, wo etwa zehn Jahre nach dem Inkrafttreten der Auflösungsverordnung vergangen waren, verabschiedete der Preußische Landtag das neue „Gesetz über Änderungen der zur Auflösung der Familiengüter und der Hausvermögen ergangenen

<sup>33</sup> Vgl. GStA PK, I HA, Rep. 84a, Justizministerium, Nr. 44304, Waldgut Finckenstein der Grafen zu Dohna-Wartenberg-Schlobitten, 1925-1930, Bl. 1-12; Alexander Fürst zu Dohna-Schlobitten, Erinnerungen eines alten Ostpreußen, Berlin 1989, S. 341.

<sup>34</sup> Vgl. GStA PK, I HA, Rep. 84a, Justizministerium, Nr. 44297, Graf zu Dohna-Lauck'sches Familienfideikommiss, 1846-1934, Bl. 93-100. Dieser Hermann ist eine andere Person als der Westpreuße gleichen Namens.

Gesetze und Verordnungen<sup>35</sup> ( im folgenden: Änderengesetz). Dieses Gesetz hatte als hauptsächliches Ziel, das unübersehbar niedrige Tempo der Auflösung des Fideikommises zu beschleunigen und dessen Verwandlung in freien Besitz zu fördern. Anstatt der dritten Klausel „Der Zeitpunkt der Auflösung“ des Abschnitts 1 im ersten Titel 1920 wurde eine neue dritte Klausel „Das Erlöschen der Fideikommisse“ 1930 eingeführt, die bestimmte, dass Fideikommisse, die bis zum 1. Juli 1938 noch nicht freies Vermögen geworden seien, mit Beginn des genannten Tages erlöschen.<sup>36</sup>

Hier möchte ich meine Aufmerksamkeit auf ein in einem meiner Aufsätze bereits untersuchtes Geschlecht der Dohna in ostpreußischer Linie richten, um dem neueren Verlauf nach dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes nachzugehen. Aufgrund mehrerer Quellen nach 1934 ergibt sich Folgendes: Der Hausherr Hermann, der mit seinem Pfleger Dr. Alfred Katschack mit vielen Schwierigkeiten kämpfen musste, und auch der älteste Sohn Christoph waren inzwischen gestorben. Dies führte schließlich dazu, dass Adalbert Graf zu Dohna-Lauck, der zweite Sohn Hermanns, das Waldgut „Grafschaft Reichertswalde“ durch Beschluss des Auflösungsamts vom 25. August 1934 besaß. Dieses Waldgut umfasste eine Fläche von 3.669ha, die fast gleich groß wie die „Herrschaft Reichertswalde“ im Jahr 1928 war, wie Tabellen 7 und 8 veranschaulichen. Auch ein „Fideikommiss“ in Ostpreußen wurde also in „Waldgut“ umgewandelt.

### c) Eine Übersicht

Tabelle 9 gibt eine Übersicht über die aufs Neue gestifteten, verschiedenere Arten des Grundbesitzes nach der Auflösung des Fideikommises. Gewiss, überall in Preußen „kam die Auflösung der Fideikommisse nur schleppend voran.“<sup>37</sup> Dennoch gab es 1932 in den Bezirken der 11 preußischen

Tabelle 7: Grafschaft Reichertswalde im Jahr 1934

Waldgut	3.669 ha
Wald	2.245 ha
Landwirtschaftliche Fläche	1.424 ha

Quelle : GStA PK, I HA, Rep. 84a, Justizministerium, Nr. 44297, Bl.100.

Tabelle 8 : Grafschaft Reichertswalde im Jahr 1928 (in Hektar)

(1) Reichertswalde	
a. Wald	2.250
b. Stammgut <sup>1</sup>	410
c. Stobnitz u. Hartwich <sup>2</sup>	120
d. Pachtgüter	
Inrücken	155
Gottesgabe	99
Gillgehnen	309
Weeskenitt	181
(2) Kleinverpachtungen	
u. Wasserflächen	160
Zusammen	3.684

Anm. : 1. Wohnsitz, Wirtschaftsgebäude u. Sägewerk sind im Stammgut eingeschlossen.

2. Stobnitz u. Hartwich sind maßgebend für die Schaffung einer Grenze gegen den Gesamtforst.

Quelle : GStA PK, I HA, Rep. 84a, Justizministerium, Nr. 44297, Bl.77f.

Oberlandesgerichte insgesamt 452 Gebilde des Grundbesitzes, die infolge der Auflösung der Fideikommisse gegründet wurden und die überwiegend aus den beiden Kategorien von Waldgut und „Schutzforst“ bestanden. Es war nämlich zur Bildung von 207 Waldgütern mit zusammen 472.576 Hektar und 184 Schutzforsten mit 104.466 Hektar gekommen. Das „Waldgut Finckenstein“ in Westpreußen gehört natürlich in die Spalte von Marienwerder, die „Grafschaft Reichertswalde“ in Ostpreußen ist dagegen in der Spalte von Königsberg

<sup>35</sup> Preußische Gesetzsammlung, Jahrgang 1930, Nr. 14, S. 51-92.

<sup>36</sup> Änderungsgesetz, S. 51.

<sup>37</sup> E. Conze, Familienbewusstsein, S. 473. Ein Charakteristikum des Familienfideikommises als „zählbares Rechtsinstitut“ wird auch in diesem Tatbestand dargestellt. Vgl. Alfred Söllner, Zur Rechtsgeschichte des Familienfideikommises, in: Dieter Medicus und Hans Hermann Seiler (Hrsg.), Festschrift für Max Kaser zum 70. Geburtstag, München 1976, S. 668.

Tabelle 9 : Übersicht über die Arten des Grundbesitzes nach der Auflösung

Auflösungsamt	Schutzforsten		Waldgüter		Deichgüter		Weingüter		Landgüter		Mischgebilde		Waldstiftungen		Waldgutsstiftungen		Landgutsstiftungen		Kondominatsstiftungen		Sonstiges	
	Anz.	ha	Anz.	ha	Anz.	ha	Anz.	ha	Anz.	ha	Anz.	ha	Anz.	ha	Anz.	ha	Anz.	ha	Anz.	ha	Anz.	ha
Berlin	37	37.829	23	58.113	—	—	—	—	1	1.678	—	—	1	1.827	1	1.598	—	—	—	—	4	—
Breslau	25	10.550	46	206.465	—	—	—	—	2	897	1	2.043	1	25.480	—	—	—	—	—	—	5	—
Celle	10	1.972	24	15.632	—	—	—	—	—	—	1	2.837	—	1	1.453	—	—	—	—	1	—	—
Düsseldorf	3	799	5	7.386	—	—	—	—	—	—	1	653	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Hann	19	23.653	25	55.002	—	—	—	—	—	—	1	1.127	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kassel	15	4.687	27	45.750	—	—	—	4	929	—	2	4.767	1	1.556	—	—	—	—	—	13	15.223	—
Kiel	19	5.013	11	15.079	—	—	2	2.681	—	—	3	3.804	—	—	—	—	—	—	—	—	3	24
Königsberg	21	8.791	6	16.776	—	—	1	2.248	—	2	1.829	—	—	—	—	—	1	1.743	—	—	—	1
Marienwerder	1	195	2	7.876	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Naumburg	9	2.480	26	30.655	—	—	1	212	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1.801	—
Stettin	25	8.497	12	13.842	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zusammen	184	104.466	207	472.576	4	5.141	4	929	5	4.404	9	15.231	2	38.084	6	31.477	2	3.341	15	17.024	14	24

Ann. : (1) Mischgebilde bestehen aus Wald- u. Deichgütern, Wald- u. Weingütern, Wald- u. Landgütern sowie Deichgütern u. Schutzforsten. (2) Stiftungen zur Erhaltung der Gegenstände von besonderem künstlerischem, wissenschaftlichem oder geschichtlichem Wert wie z. B. Gemäldegalerien, Büchereien, Archive usw. fallen unter Sonstiges.

Quelle : Oskar Klässel u. Karl Koehler, Die Zwangsauflösung der Familienfideikomnisse, Teil 1: Die Waldsicherung bei der Auflösung, Berlin 1932, S. 152f.

i. P. nicht enthalten, weil sie gerade erst im Jahr 1934 gebildet wurde.

Festzuhalten ist demnach, dass die Bildung von Waldgütern und Schutzforsten nach der Zwangsverordnung 1920 bis 1932 im Zuge der Auflösung zweifellos fortschritt, mochte sie in den 20er Jahren oft auch „nur schleppend“ vorangekommen sein. Welche konstitutiven Attribute Waldgut und Schutzforst jeweils hatten und welchen bedeutsamen Unterschied es zwischen den beiden gab, bleibt somit noch zu erörtern.

## 5. Resümee — Waldgut und Schutzforst<sup>38</sup>

Zusammenfassend lässt sich der folgende Schluss ziehen:

(1) Am 8. August 1921 übersandte der preußische Justizminister den Entwurf eines Gesetzes (im folgenden: Ergänzungsentwurf) betreffend die Ergänzung der Verordnung über die Zwangsauflösung der Familiengüter und Hausvermögen vom 19. November 1920, der Familiengüterverordnung in der Fassung vom 30. Dezember 1920<sup>39</sup> und des Gesetzes über die Aufhebung der Standesvorrechte des Adels und die Auflösung der Hausvermögen vom 23. Juni 1920<sup>40</sup> nebst Begründung an den Präsidenten des Staatsministeriums. Das Einverständnis des Staatsministeriums mit der Einbringung des Gesetzentwurfs im Weg des Umlaufs und sodann dessen Vorlage beim Preußischen Landtag erzielend, versuchte er den Unterschied zwischen Waldgut und Schutzforst der Erwägung der Abgeordneten zu unterbreiten. Der Minister für Landwirtschaft,

Domänen und Forsten hatte dem Entwurf bereits zugestimmt. Nach dieser Erwägung legten die Auflösungsverordnung und der ihr folgende Ergänzungsentwurf besonderes Gewicht darauf, die ordnungsgemäße Erhaltung der Wälder und auch die Sicherung ihrer forstmäßigen Bewirtschaftung aus allgemeinen volkswirtschaftlichen Gründen unbedingt zu verwirklichen.

(2) Hiermit sind zwei verschiedene Wege eingeschlagen, bei der Zwangsauflösung die Schaffung eines Waldguts, bei der „freiwilligen“ Auflösung<sup>41</sup> kraft des Artikels 10<sup>a</sup> der Familiengüterverordnung und des Artikels 7 des Adelsgesetzes die Bildung eines Schutzforsts. Beide Formen waren zwar der fideikommissarischen Bindung ledig, hatten jedoch die Gemeinsamkeit der Schaffung eines Sonderrechts für den in Betracht kommenden Grundbesitz, also eines Sachenrechts, das im Wesentlichen auf Grund der Vorbehalte geschaffen wurde, wozu der Anerbenrechtsvorbehalt, den der Reichsforstwirtschaftsrat schon längst für wichtig hielt, nur beim Waldgut trat, sodass das Waldgutsrecht allein eine Anerbenrechtsregelung enthielt, wohingegen diese dem Schutzforst fehlte. Überdies bestand der wesentlichste Unterschied zwischen Waldgut und Schutzforst noch darin, dass der erstere Begriff der Notwendigkeit des wirtschaftlichen Zubehörs wie z. B. Pachtgrundstücke für Waldarbeiter, Forstangestellte und Förstereien oder Wirtschaftshaus und Inventar mehr gerecht wurde, während der letztere nur die reinen Waldgrundstücke umfasste.

(3) Hervorzuheben ist somit, dass das Waldgut „ein

<sup>38</sup> Vgl. GStA PK, I HA, Rep. 84a, Justizministerium, Nr. 50098, Bd. 1, Bl. 108<sup>a</sup>-108<sup>m</sup>. Das Schreiben des Justizministers an den Ministerpräsidenten vom 8. August 1921; GStA PK, I HA, Rep. 84a, Justizministerium, Nr. 44299, Familienfideikommiss Brunau der Grafen Dohna-Schlobitten in Ostpreußen, 1923, Bl. 8-10. Das Schreiben des Justizministers an den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 20. April 1923. Über Waldgut und Schutzforst vgl. auch K. Heß, Junker, S. 104f., der das Thema dort kurz erklärt.

<sup>39</sup> Preußische Gesetzsammlung, Jahrgang 1921, Nr. 5, S. 77-86; Ernst Kübler und Wilhelm Beutner, Die Auflösung der Familiengüter in Preußen. Gesetze, Verordnungen und Ausführungsbestimmungen mit ihren Begründungen nebst den Entscheidungen des Landesamts für Familiengüter unter Berücksichtigung der Rechtsprechung sonstiger oberster Reichs- und Landesbehörden, Berlin 1927, S. 1-9.

<sup>40</sup> Preußische Gesetzsammlung, Jahrgang 1920, Nr. 32, S. 367-382; E. Kübler u. W. Beutner, Auflösung, S. 17-24.

<sup>41</sup> Der Schutzforst wurde nach der Allgemeinen Verfügung betreffend den Waldschutz bei der freiwilligen Auflösung gebundener Güter gebildet. Vgl. Chri. v. Bar u. P. H. Striewe, Auflösung, S. 189, Anm. 48).

wirtschaftliches Gebilde“, der Schutzforst im Gegensatz dazu nur „ein Gebilde forstpolizeilichen Inhalts“ war.<sup>42</sup> Soweit es sich um diesen Punkt handelt, war das Waldgut ein neues Moment, das einen dem Fideikommiss eigentümlichen Vorteil, nämlich „die Vereinigung und gegenseitige Stützung von Wald und Landwirtschaft“<sup>43</sup> beziehungsweise „das Ineinandergreifen und die gegenseitige Ergänzung von Land- und Forstwirtschaft“ substanziiell geerbt und der Nachwelt überliefert hätte, auch wenn sich dieses von der ehemaligen Rechtsform des Fideikommisses abge sondert hätte. Es liegt klar auf der Hand, dass solch ein Waldgut dem öffentlichen Interesse an der ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung weit mehr als ein Schutzforst Rechnung trug. Denn es lässt sich wahrscheinlich nicht bestreiten, dass ein Waldgut als wirtschaftliche Einheit, das die Land- und Forstwirtschaft auf der Grundlage eines rationellen, zusammenhängenden Plans einheitlich bewirtschaftete, hinsichtlich der Leistung einen bloßen polizeilichen Schutz gegen die Vernachlässigung der Waldpflege bei Weitem übertraf. Bei der Schutzforstbildung war hingegen die Gefahr einer unwirtschaftlichen Teilung des Waldes nicht zu

vermeiden. Mit Rücksicht auf das Recht der Miterben, zum Zweck der Auseinandersetzung den Verkauf der Nachlassgegenstände und ihre Teilung zu verlangen, sowie im Hinblick auf das Pflichtteilrecht, war bei Erbfällen die Abveräußerung gegebenenfalls unvermeidbar. Dieser beugte effektiv das Waldgut der Auflösungsverordnung mit seiner Ausgestaltung als „Anerbengut“ unter öffentlich-rechtlicher Aufsicht der zuständigen Behörde vor. Der Schutzforst als ein unwirtschaftliches und unpraktisches Gebilde, das man aus Kreisen der Praktiker sogar als „in den juristischen Begriffshimmel gehörend“ bezeichnet hätte, wurde daher dem Waldgut gegenüber nicht zu Unrecht kritisiert. Wengleich sich das Fideikommiss de jure in das Waldgut verwandelt hat, ist der doppelte Vorteil des Fideikommisses, d. h. „die zusammenhängende Bewirtschaftung der Land- und Forstwirtschaft“ auf der einen Seite und „die Unteilbarkeit des Waldes“ auf der anderen Seite nach der gesetzlichen Auflösung des Fideikommisses de facto keineswegs aufgehoben, sondern immerhin erhalten worden.<sup>44</sup>

(4) Was die Waldfrage anlangt, kann man zusammenfassend Folgendes feststellen: Die beiden

---

<sup>42</sup> Koehler und Heinemann legen diesen Unterschied der zwei Typen von Waldschutzformen kurz und bündig dar. Vgl. dieselben, Das Erlöschen, S. 83. Es ist noch zu bemerken, dass der Wald „stets der Mittelpunkt und das Rückgrat der Gutswirtschaft sein muss“, wenn ein Waldgut auch gegründet wird. Ich möchte diesen Unterschied des Näheren exemplifizieren. Was das von Britzkesche Familienfideikommiss Warchau betrifft, wurde die Genehmigung zur Bildung des Waldguts versagt. Der Justizminister erwähnte in seinem Schreiben an den Präsidenten des Auflösungsamts für Familiengüter in Naumburg, dass bei der Bildung des Waldguts darauf Bedacht zu nehmen sein werde, nur so viele Äcker und Wiesen dem Waldgut Warchau zuzuschlagen, als zur zweckmäßigen Bewirtschaftung des Waldes unbedingt erforderlich erscheine. Der Grund dafür ist, dass sich die Bildung eines oder mehrerer Schutzforsten empfiehlt, zumal die sehr kleine landwirtschaftliche Fläche fast ganz verpachtet ist.

Im Gegensatz dazu setzte sich der Justizminister der Einbeziehung der übermäßig großen landwirtschaftlichen Fläche in das Waldgut entgegen. In Bezug auf das Familienfideikommiss von Alvensleben im Umfang von 600 ha Forst und 930 ha landwirtschaftlicher Fläche stimmte er darin dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu, dass eine Verselbständigung des jetzigen Vorwerks, ohne die Lebensfähigkeit des Guts in Frage zu stellen, durchführbar sei. Vgl. GStA PK, I HA, Rep. 84a, Justizministerium, Nr. 50099, Bd.2, 1928-1934, Erhaltung der Wälder und anderer Bestandteile im öffentlichen Interesse, Bl. 27-29 u. 46-48.

<sup>43</sup> F. Schlegelberger (Hrsg.), Rechtsvergleichendes Handwörterbuch, S. 350.

<sup>44</sup> Friedrich Aereboe sah die Gutsbildungen wie das Waldgut nach der Auflösungsgesetzgebung als „eine Fortsetzung der Fideikommiss“ an. Selbst wenn man von „Ersatzformen für die Fideikommiss“ bzw. von „verschleierte Fideikommissen“ im Zusammenhang mit dieser Problematik sprechen kann, muss man dennoch den „durchgreifenden Unterschied zwischen den Familienfideikommissen und den Gutsbildungen der Auflösungsgesetzgebung“ (E. Kübler) deutlich unterstreichen. Vgl. Fritz Stier-Somlo und Alexander Elster (Hrsg.), Handwörterbuch der Rechtswissenschaft, Bd. 1, Berlin und Leipzig 1926, Auflösung der Familiengüter (Oskar Klässel), S. 369-373, insbesondere S. 370f.; E. Kübler, Auflösung, S. 1 u. 24f.; E. Conze, Familienbewusstsein, S. 467; Iris Freifrau v. Hoyningen-Huene, Adel in der Weimarer Republik. Die rechtlich-soziale Situation des reichsdeutschen Adels 1918-1933, Limburg 1992, S. 140.

Auflösungsgesetze von 1920 und 1930 gaben darauf acht, dass die Großgrundbesitzer die für wirtschaftliche Maßnahmen erforderlichen Schulden wie z. B. zur Bezahlung der Erbschaftssteuer leicht machen konnten, soweit sie die Hälfte des Gutswertes nicht überschritten. Auf diese Weise befreiten diese Gesetze in der Weimarer Epoche von der „Osthilfe“ zur „Agrarsubventionspolitik“<sup>45</sup> die Großgrundbesitzer von der fideikommissarischen Bindung und schafften das Aufnahmeverbot einer Hypothek auf Fideikommiss ab. Diese Seite der wirtschaftlichen Überlegungen der Auflösungsgesetzen lässt sich selbstverständlich nicht leugnen.<sup>46</sup> Aber sie legten ebenso sehr großen Wert auf „das öffentliche Interesse“<sup>47</sup> der „Waldsicherung“<sup>48</sup>, zumal sie einen ganz neuen Begriff des Waldguts erdachten, an den

selbst der Reichsforstwirtschaftsrat nicht gedacht hatte. So bemühten sie sich also nicht allein um die einheitliche Bewirtschaftung der Land- und Forstwirtschaft sowie ihre gegenseitige Ergänzungsverbindung bzw. Wechselwirkung oder Interdependenz, sondern trafen auch gesetzliche Maßnahmen durch die Anerkennung des Anerbenrechts, um der Teilung des Waldes vorzubeugen. Das Schlüsselwort, das in den zweierlei Auflösungsgesetzen immer wieder wiederholt wurde, war kein anderes als „das öffentliche Interesse“. Obwohl die einschlägigen Gesetze den Begriff der Umwelt im modernen Sinn noch nicht gebrauchten, sorgten sie sich dennoch auch um den Umweltschutz gegen „Walddevastationen“<sup>49</sup>. So darf man nicht übersehen, dass sie das wirtschaftliche

---

<sup>45</sup> Vgl. F. Kato, Vom Fideikommiss zum Familiengut.

<sup>46</sup> Hier sind zwei Beispiele anzuführen. (1) In Bezug auf das Graf von Maltzansche Waldgut Militsch genehmigte der Justizminister am 23. Mai 1930 gemäß der Zwangsaufhebungsordnung die Belastung dieses Waldguts mit einer für den Gläubiger unkündbaren Tilgungshypothek bis zu 500.000 RM nebst Nebenleistungen und Zinsen von nicht mehr als insgesamt 12% jährlich für ein Darlehen als Gutsschuld. Soweit die Belastung des gesamten Waldguts mit der Hypothek zur Zeit nicht durchführbar ist, weil die Vermessung und Umschreibung der zum Waldgut gehörenden Grundstücke noch nicht beendet ist, können mit Genehmigung des Auflösungsamts einzelne Teile des Waldguts einstweilen von der Belastung mit der Hypothek befreit werden. Die Belastung ist jedoch möglichst bald auf das gesamte Waldgut zu erstrecken.

(2) Das Waldgut Altjessnitz ist nach dem Waldgutsbildungsbeschluss vom 12. Mai 1923 501 ha groß, wovon etwa 245 ha Wald sind. Was diese Angelegenheit betrifft, ist in Betracht zu ziehen, dass durch den Abbau von Kohle der Bestand des Waldguts gefährdet wird. Der Justizminister ist der Auffassung, dass grundsätzliche Bedenken gegen die Veräußerung der abgebauten Kohle nicht zu erheben seien. Ehe jedoch die Genehmigung ausgesprochen werde, sei für die Hinterlegung eines ausreichenden Geldbetrags zur Sicherung der Wiederaufforstung entkohlter Flächen Sorge zu tragen. Der Betrag sei für den Morgen nicht unter 50 Mark zu bemessen. Überdies vergisst er nicht, darauf hinzuweisen, dass es ihm für eine Staatsbehörde unangemessen erscheint, den Beteiligten von Amts wegen die Möglichkeit einer „Verschlechterung der Reichswährung“ anzudeuten. Abbau oder Verkleinerung der Kohlengrube und Wiederaufforstung trotz einer ziemlich großen finanziellen Belastung sind wünschenswert. So lautet das Urteil des Justizministers.

Zweifellos stehen die preußischen Behörden auf dem Standpunkt, das Waldgut müsse finanziell erhalten werden. Ein den Auflösungsgesetzen immanentes, wirtschaftliches Kriterium ist offenkundig. Vgl. GStA PK, I HA, Rep. 84a, Justizministerium, Nr. 50099, Bd. 2, Bl. 49-53 u. 61f.

<sup>47</sup> „Der Preußischen Auflösungsgesetzgebung gebührt aber noch das ganz besondere Verdienst, dass sie die Auflösung zum Anlass genommen hat, die öffentlichen Interessen in unmittelbarer Weise zu schützen und zu fördern.“ Vgl. E. Kübler, Auflösung, S. 22.

<sup>48</sup> GStA PK, I HA, Rep. 84a, Justizministerium, Nr. 44297, Bl. 93.

<sup>49</sup> M. Weber, Fideikommissfrage, S. 106. Über diesen Punkt ist der besondere „Dauerwaldgedanke“ von A. Möller in den 1920er Jahren anzuführen. An dieser Stelle soll das Thema nur kurz erwähnt werden: Möllers Gedanke, der wie die Auflösungsgesetze um die Waldverwüstung so besorgt ist, dass er ein konsequentes Verhalten für die Waldsicherung einnimmt, spielt eine bedeutende Rolle als historische Quelle des neueren Denkens nach dem Zweiten Weltkrieg in der Geschichte der Forstwirtschaft, obgleich er im Unterschied zu der Forstbewirtschaftung in den 1980er Jahren den präzisen, modernen Umweltbegriff noch nicht erlangt hat, denn der moderne Begriff wird dem Wald als einem wesentlichen Bestandteil der Naturumwelt gerecht. Zudem ist die Bedeutung dieses Gedankens im nazistischen Zeitraum natürlich eine interessante, aber schwierig zu beantwortende Frage, also möchte ich hier nur darauf hinweisen, dass die Anhänger des Dauerwaldes Rudolf Düesberg unterstützten und ziemlich einflussreiche Kreise unter den damaligen Beteiligten der Forstwirtschaft darstellten. Vgl. Jeffrey K. Wilson, *The German Forest. Nature, Identity, and the Contestation of a National Symbol, 1871-1914*, Toronto-Buffalo-London 2012, p. 224.

Klasseninteresse der Großgrundbesitzer im preußischen Ostdeutschland einerseits und das nationale Interesse des Volkes bzw. der Allgemeinheit<sup>50</sup> am Umweltschutz in ganz Preußen andererseits in sich vereinen. Mit einem Wort, diese Doppelgleisigkeit der Interessen war den Auflösungsgesetzen eigentümlich. Lässt sich dies nicht als andeutender Hinweis auf die Einschätzung der bisherigen Studien verstehen?<sup>51</sup>

---

<sup>50</sup> Was „das nationale Interesse“ betrifft, möchte ich noch etwas ergänzen. Die Auflösungsverordnung von 1920 in Abschnitt 2 Absätzen 17 und 18 besagt, dass Kranken-, Armen- und Waisenhäuser sowie andere gemeinnützige Anstalten und Einrichtungen, die zum Fideikommissvermögen gehören, auf den Staat, eine Gemeindebehörde, einen Armenverband, eine Stiftung oder eine andere Rechtsperson übertragen oder in eine Stiftung umgewandelt werden können, insofern das öffentliche Interesse es erfordert. Das Gleiche gilt auch von Gegenständen, die einen besonderen künstlerischen, wissenschaftlichen oder geschichtlichen Wert haben, namentlich Sammlungen wie Gemäldegalerien, Büchereien, Archive usw. Die Verordnung trifft Vorsorge dafür, dass diese Gegenstände dem Inland erhalten bleiben, damit diese nicht ins Ausland verloren gehen. Auf diese Weise hält diese Verordnung auch andere Gesichtspunkte als das Klasseninteresse für wichtig. Vgl. Verordnung über die Zwangsauflösung, S. 480-483; GStA PK, I HA, Rep. 84a, Justizministerium, Nr. 50098, Bd. 1, Bl. 63.

<sup>51</sup> Siehe hierzu K. Heß, Junker, S. 104f. Auch die bisherigen japanischen Forschungen lassen den Unterschied zwischen Waldgut und Schutzforst außer Acht.